

Umgangssprache

prüfen und zu sichern (§101 StPO). Der U. ist entsprechend der -> *Gesellschaftswidrigkeit* bzw. -> *Gesellschaftsgefährlichkeit* und der Kompliziertheit der jeweiligen Straftat differenziert zu bestimmen.

Umgangssprache: Existenzform des Neuhochdeutschen; sie entwickelte sich als Übergangsstufe zwischen der -> *Hochsprache* und den-> *Dialekten*, ausgehend von den Ballungsgebieten der Großstädte und Industriezentren. Da sich mehrere Varianten der U. herausbildeten, die zwar einen größeren Geltungsbereich als die Dialekte besitzen, dennoch aber großlandschaftlich gebunden bleiben, existiert auch keine einheitliche deutsche U. Im Gegensatz zur Hochsprache ist die U. durch eine etwas lässigere und flüchtigere Sprechhaltung sowie durch Einflüsse des jeweiligen Sprachraums gekennzeichnet und kann somit auch als ungezwungene Form der Alltagssprache angesehen werden. In der sprachlichen Realität der DDR wächst die Rolle der verschiedenen Formen der U., indem sie immer mehr an die Stelle der Dialekte treten. Das unterstreicht auch die Tatsache, daß in akustischen -> *Spuren* bei Gesprächsaufzeichnungen die U. die vorherrschende sprachliche Form ist. In der kriminalistischen Akustik bietet die Kenntnis der U. verwertbare Informationen über die mögliche territoriale Herkunft des relevanten Sprechers.

Umgebungsermittlung -> *Ermittlung im Wahrnehmbarkeitsbereich*

Umwelteinflüsse: Gesamtheit jener Bedingungen, die — im sozialen wie im natürlichen —► *Milieu* angesiedelt — auf die Entwicklung der Persönlichkeit des Individuums von Einfluß sind.

Für kriminalistische und strafrecht-

liche Belange, insbesondere zur Herausarbeitung und Bewertung der Persönlichkeit des Straftäters (-> *Täterpersönlichkeit*), von Bedeutung. Eine wissenschaftliche Erklärung des Einflusses von Umweltfaktoren auf die Entwicklung der Persönlichkeit des Straftäters ist nur auf dem Boden des dialektischen und historischen Materialismus möglich, dem eine objektivistische* Betrachtungsweise der Rolle der Umwelt, wie sie bürgerliche Persönlichkeitskonzeptionen verkörpern, fremd ist. Der marxistisch-leninistischen Betrachtung der Wirkung von U. auf das Verhalten des Straftäters liegt die Dialektik des Verhältnisses von Individuum und Umwelt zugrunde. Vermittels solcher Wissenschaften, wie der sozialistischen Soziologie, —> *Kriminologie* und Psychologie, wird die Wirkung jener Faktoren untersucht, die — überwiegend im Milieu der unmittelbaren Umwelt (im Familienbereich, in den Freizeitkontakten) verwurzelt — beim Straftäter von Einfluß auf die Ausbildung gesetzwidriger Verhaltensweisen, auf die Herausbildung von Tatmotivationen, auf die Auslösung des Tatentschlusses usw. sein können. Das gilt auch für das Wirken von tatentschlußfördernden und -begünstigenden Bedingungen, die aufgrund ihrer situationsbedingten Existenz in den konkreten Lebensbedingungen und in der Umgebung des Täters, aufgrund ihres orts- bzw. zeitgebundenen Wirksam Werdens akut bzw. schrittweise den Tatentschluß stimulieren, ihn konkretisieren, ihn auslösen, die Tatbegehung also fördern oder in manchen Fällen überhaupt erst ermöglichen. Davon abzugrenzen sind jene U., die in Gestalt von Bodenverhältnissen, Witterungsbedingungen und dgl. von Einfluß auf den Prozeß der Spurentstehung, -erhaltung und -auswertung sind.